

17A – UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

Besondere Bedingung für SicherAmHof ohne Unterversicherung mit Wertanpassung

1. Versicherungssummen

Die Leistungen des Versicherers sind mit den in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssummen begrenzt.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß Art. 8 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) samt Ergänzungen finden keine Anwendung, wenn die Festsetzung der Versicherungssummen der Gebäude (Gruppe A) nach Punkt 3 zum Neuwert vorgenommen wurde, seit Vertragsabschluss keine wertvermehrenden Investitionen und/oder sonstige Wertzuwächse stattgefunden haben und die Wertanpassung vereinbart wurde.

Der Unterversicherungsverzicht gilt auch für die landwirtschaftlichen Geräte, Wirtschaftsvorräte, Viehbestand und die gesamten Erntefrüchte (Gruppe C, D und E), sofern die Pauschalversicherungssumme nach Punkt 3.3 ermittelt wurde.

Dieser Verzicht gilt nicht für die unter F-SONSTIGES beantragten Sachen.

3. Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme

Die Gebäudeversicherungssumme ist auf Basis der verbauten Fläche der Gebäude zu bestimmen. Beim Wohngebäude sind Stockwerke, Mansarden und Kellerräumlichkeiten zu berücksichtigen.

3.1 Verbaute Fläche

Bei der Ermittlung der verbauten Fläche - Länge x Breite des Gebäudes – sind Wintergärten, verbaute Balkone bei der Berechnung zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben Außenstiegen, offene Balkone und Terrassen.

3.2 Berechnung der Versicherungssumme

Multiplizieren Sie die Anzahl der gemäß Punkt 3.1 ermittelten Quadratmeter mit dem aktuellen Quadratmeterpreis je Gebäudegruppe gemäß Tarif SicherAmHof und addieren Sie die Summe. Beim Wohngebäude ist die Berechnung je Geschoß vorzunehmen.

Sollte die so ermittelte Summe nicht ausreichen, kann sie natürlich erhöht werden.

Die Summe aller Gebäude ergibt die Gebäudeversicherungssumme – diese ist Basis für die Inhaltsbewertung.

3.3. Inhaltsbewertung

Die Versicherungssumme wird von der Gebäudeversicherungssumme abgeleitet. Diese wurde auf Basis verbauter Fläche und Donau m²-Preis ermittelt.

Die Pauschalversicherungssumme für die landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (Gruppe C), den gesamten Viehbestand (Gruppe D) und die gesamten Erntefrüchte (Gruppe E) beträgt **mindestens 15 %** dieser so ermittelten Gebäudesumme.

Diese Positionen gelten zum Zeitwert versichert.

Wird Neuwert beantragt, beträgt die Mindest-Versicherungssumme **30 %**.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl unrichtig ist, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Quadratmeteranzahl zur richtigen Quadratmeteranzahl.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Gebäudeneubauwert (Versicherungswert) entspricht oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Berechnung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (§ 56 VersVG) eine höhere Entschädigung ergibt.

5. Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. Mitversicherung

Bei Bestehen einer Mitversicherung wird der Schaden im Verhältnis der Versicherungssummen aufgeteilt. Ein eventuell aus Unterversicherung ungedeckter Schaden wird bis zur Versicherungssumme der betroffenen Position(en) übernommen.

Bei Reduktion oder Wegfall des Mitversicherungsanteiles entfällt ebenfalls der Unterversicherungsverzicht. Ebenso wenn der Mitversicherer - aus welchen Gründen immer - im Schadensfall leistungsfrei ist.

7. Wertanpassung

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht.